

MAF Multi Advisor Fund I: Sittenwidrige Schädigung durch M. T.

Das Oberlandesgericht (OLG) München und das Landgericht (LG) Memmingen haben Herrn M. T. zur Zahlung von Schadensersatz an MAF-Anleger verurteilt, weil er diese in sittenwidriger Weise vorsätzlich geschädigt habe. Herr T. hatte seinen Vertrieb angewiesen Risiken zu verharmlosen.

Beide Urteil sprechen eine deutliche Sprache und lassen an den von Herrn T. zu verantwortenden Mitarbeiterschulungen kein gutes Haar. Nach jeweils durchgeführter Beweisaufnahme, in der Vertriebsmitarbeiter als Zeugen vernommen wurden, stand fest, dass Herr T. keineswegs das Wohl seiner Kunden im Sinn hatte. Vielmehr hat er die bei seinem Unternehmen Rat suchenden Anleger wissentlich nicht richtig aufgeklärt. Herr T. wies seine Vertriebsmitarbeiter auf den auch von ihm persönlich durchgeführten Schulungsveranstaltungen an, die Risiken der MAF-Anlage zu verheimlichen und ausschließlich die (vermeintlichen) Vorteile herauszustellen. In der Folge kam es zwangsläufig zu massenweisen Falschberatungen. Das LG Memmingen führt zum Verhalten des Herrn T. u. a. wie folgt aus:

„Der Beklagte hat diesen Schaden dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art und Weise zugefügt. Denn er hat die Vermittler der (...) durch Ausgabe – in seiner Verantwortung – erstellter Schulungsunterlagen und die nachfolgenden Schulungen zusammen mit Mentoren und durch ihn persönlich anlässlich der wöchentlichen Meetings entlang diesen erstellten Schulungsunterlagen dazu angehalten, dass sie in einfachen Worten die Anlageinteressenten schlagwortartig mit möglichen Vorteilen einer Anlage locken, ohne auf etwaige Risiken der Anlage vorher ungefragt hinzuweisen und ohne auf die konkrete Anlageform näher einzugehen.“

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Die Urteile sind zu begrüßen. Denn endlich kommen einmal die minderwertigen und auf bloßen Profit ausgerichteten Schulungsmethoden von Herrn T. vor Gericht zur Sprache. So, wie Herr T. seine Mitarbeiter beim Vertrieb des MAF schulte, hat er dies auch schon in vergleichbarer Weise beim *Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG* (MSF) gemacht. Die KANZLEI GÖDDECKE vertritt hier eine Vielzahl von Anlegern auch gegen Herrn T.. Wir helfen Ihnen sowohl beim MAF, als auch beim MSF gerne weiter.

Quelle: Oberlandesgericht München, Urteil vom 26. Januar 2009 – 23 U 3291/09, rechtskräftig
Landgericht Memmingen, Urteil vom 05. Februar 2009 – 3 O 894/08, nicht rechtskräftig

04. Juni 2009 (Rechtsanwalt Mathias Corzelius)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

:: MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Landgericht Braunschweig verurteilt M. T. mehrfach zu Schadensersatz

:: MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Landgericht Berlin weist Berufung von M. T. zurück

:: Futura Finanz GmbH & Co. KG: Finanzamt stellt Insolvenzantrag und M. T. wird verhaftet

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.